



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 17

Regen, 29.07.2025

Inhalt:

**Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule
Ruhmannsfelden (Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2025 vom
23.07.2025**

**Haushaltssatzung des Schulverbandes der Mittelschule
Ruhmannsfelden (Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2025 vom
23.07.2025**

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung
von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Regen
(Tagespflegekostenbeitragssatzung) vom 11.06.2025**

I. Bekanntmachung

Die Schulverbandsversammlung der Grundschule Ruhmannsfelden hat am 14.07.2025 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 erlassen:

Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Ruhmannsfelden (Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2025 23.07.2025

Auf Grund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art.35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband Ruhmannsfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **550 000 EUR**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **11 000 EUR**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2025** auf **372.000 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf **120 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.100,00 EUR** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **91.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2025 in Kraft.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 22.07.2025 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, in Ruhmannsfelden, Zi.Nr. OG 03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt (Art.9 Abs.1 Satz 2 BaySchFG, Art.24, 26 Abs.1, Art.40 KommZG, Art.65 Abs.3 GO, § 4 BekV, § 26 Abs.2 GeschO).

Ruhmannsfelden, 23.07.2025

Schulverband Grundschule
Ruhmannsfelden

Siegel

gez.
Troiber
Schulverbandsvorsitzender

I. Bekanntmachung

Die Schulverbandsversammlung der Mittelschule Ruhmannsfelden hat am 14.07.2025 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 erlassen:

Haushaltssatzung des Schulverbandes der Mittelschule Ruhmannsfelden (Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2025 vom 23.07.2025

Auf Grund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art.35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Schulverbandsversammlung der **Mittelschule Ruhmannsfelden** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	809 800 EUR
------------------------	-----------------------------------	--------------------

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	31 500 EUR
----------------------	-----------------------------------	-------------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2025** auf **564.400,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf **166 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.400,00 EUR** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **134.000,00 €** festgesetzt

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 22.07.2025 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, in Ruhmannsfelden, Zi.Nr. OG 03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt (Art.9 Abs.1 Satz 2 BaySchFG, Art.24, 26 Abs.1, Art.40 KommZG, Art.65 Abs.3 GO, § 4 BekV, § 26 Abs.2 GeschO).

Ruhmannsfelden, 23.07.2025

Schulverband
Mittelschule Ruhmannsfelden

Siegel

gez.
Troiber
Schulverbandsvorsitzender

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von
Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Regen
(Tagespflegekostenbeitragssatzung)
vom 11.06.2025**

Auf Grund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl S. 573) und des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Aachtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) erlässt der Landkreis Regen folgende Satzung:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

Der Landkreis Regen erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die von dem/den Kostenbeitragspflichtigen gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).
- (3) Betreuungszeiten in der Nacht (von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) werden nur mit 40 % Betreuungszeit angesetzt.

§ 4

Beitragssatz

(1) Für das erste Kind in Tagespflege werden je vollem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungszeit		Kostenbeitrag
täglich	wöchentlich	monatlich
>1-2 Std.	> 5-10 Std.	70,00 €
>2-3 Std.	>10-15 Std.	100,00 €
>3-4 Std.	>15-20 Std.	130,00 €
>4-5 Std.	>20-25 Std.	160,00 €
>5-6 Std.	>25-30 Std.	190,00 €
>6-7 Std.	>30-35 Std.	220,00 €
>7-8 Std.	>35-40 Std.	250,00 €
>8-9 Std.	>40-45 Std.	280,00 €
>9-10 Std.	>45-50 Std.	310,00 €

(2) Für das zweite und jedes weitere in Tagespflege zu betreuende Kind werden jeweils nur 50 % des jeweiligen Kostenbeitrages nach Abs. 1 erhoben.

(3) Soweit ein Kind nur im Rahmen der Kurzzeitbetreuung (mindestens 15 Betreuungstage in einem Bewilligungsjahr) in Tagespflege betreut wird, wird der Kostenbeitrag in der entsprechenden Buchungskategorie bei 15 bis 29 Tagen für einen Monat, bei 30 bis 44 Tagen für zwei Monate und ab 45 Tagen für 3 Monate erhoben.

(4) Für die Eingewöhnungsphase bei der Tagespflegeperson ist kein Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Betreuungstag. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung während eines laufenden Monats, wird der Kostenbeitrag anteilmäßig nach der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung).

(2) Wird das Kind mehr als 30 Tage im Jahr wegen Krankheit oder sonstiger Abwesenheit der Tagespflegeperson nicht in Tagespflege betreut, wird der Kostenbeitrag für jeden weiteren Abwesenheitstag gekürzt. Die Beitragspflicht beginnt neu an dem Tag, ab dem die Betreuung wiederaufgenommen wird.

(3) Wird eine Ersatzbetreuung in Anspruch genommen, ist der volle Kostenbeitrag weiterzuzahlen.

(4) Wird das Kind wegen Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes mehr als 4 zusammenhängenden Wochen nicht in Tagespflege betreut, so endet die Beitragspflicht ab diesem Zeitpunkt. Sie beginnt neu ab dem Tag, ab dem das Kind wieder in Tagespflege betreut wird.

(5) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Abwesenheit oder Krankheit des Kindes weiterhin zu entrichten

(6) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich. Im Falle einer taggenauen Abrechnung bei Beginn und Ende der Betreuungszeit während eines laufenden Monats ist der Kostenbeitrag innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

(6) Mit der Leistung des Kostenbeitrags sind alle Kosten für die Inanspruchnahme der Tagespflege abgedeckt. Private Zuzahlungen an die Tagespflegeperson sind nicht vorgesehen.

§ 6

Erlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem/den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Kreisjugendamt Regen Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen

(2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunft- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Regen, den 16.07.2025

gez.

Dr. Ronny Raith
L a n d r a t